

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Achentalstraße Mühlbachviertel/ Kirchberg“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.v.m. Art. 23 GO erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf mit Beschluss vom 24.11.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Erlass einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Achentalstraße Mühlbachviertel/ Kirchberg“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurnummern 1, 1/1, 52/2, 63/8, 63/16, 63/17, 85, 89, 90, 90/1, 91, 101, 115/2, 115/3, 115/4, 115/5, 115/6, 115/7, 115/8 und 525 (bzw. einzelner Teilbereiche) jeweils der Gemarkung Rohrdorf.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
 2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

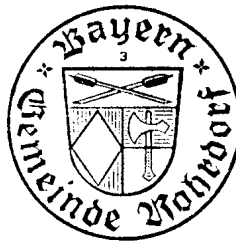
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Rohrdorf, 18.01.2023

Hausstetter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an 5 Amtstafeln

Angeheftet am 19.01.2023

abgenommen am 24.02.2023
